

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Nach § 11 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) wird durch diese Bekanntmachung

Hyrceme Jusufi

zuletzt wohnhaft in Fruttstr. 5, 6005 Luzern, Schweiz, durch die Stadt Rottenburg am Neckar, Stadtkämmerei, Abt. Rechnungswesen und Steuern, davon in Kenntnis gesetzt, dass das nachfolgende Schriftstück öffentlich zugestellt wird:

Bescheid vom 07.03.2025 (BZ: 5.0100.639167.1)

Der Bescheid kann bei der

Stadtkämmerei
Abt. Rechnungswesen und Steuern
(Gebäude F - 3. OG)
Marktplatz 26
72108 Rottenburg am Neckar

vom Steuerpflichtigen selbst oder von dessen Bevollmächtigten während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen bzw. abgeholt werden.

Nach § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG gilt die oben genannte Verfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit Bekanntgabe der Verfügung beginnt die in dem oben genannten Schriftstück genannte Rechtsbehelfsfrist zu laufen. Das bedeutet, dass der oben genannte Bescheid nach Ablauf eines Monats nach seiner Bekanntgabe unanfechtbar wird.

Stadtkämmerei
Abt. Rechnungswesen und Steuern